

BEBAUUNGSPLAN NR. 23.1A "LANDSCHAFTSKORRIDOR PRELLERSTRASSE"

Teil A: PLANZEICHNUNG



1	2	3	4	5
WR 3 Wo	WR 2 Wo	WR 2 Wo	WR 3 Wo	WR 2 Wo
FH=13m II	FH=13m I	FH=13m II*	FH=13m II	FH=13m II
E / a	E / a	E / a	E / a	E / a

LEGENDE

Erfäulungen der Nutzungsschablone:

Bezeichnung des Baufeldes	Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäude
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Firsthöhe	Bauweise

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- WR** Reines Wohngebiet
 - z. B. 3 Wo** Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
 - z.B. I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)
 - II** Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - II*** Das auf das 1. Vollgeschoss folgende Vollgeschoss muss ein Dachgeschoss sein.
 - FH=13m** FH-Firsthöhe als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- a** abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - △** nur Einzelhäuser zulässig

- VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Stellplätze
 - Zufahrt
 - unbefestigte Wegeverbindung

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
- Fläche für Versorgungsanlagen/ Abfallentsorgung
 - Zweckbestimmung: Elektrizität

- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- öffentliche Grünfläche
 - Verkehrsgrün
 - Spielplatz
 - private Grünfläche

- FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Landschaftskorridor Prellerstraße
 - Entwicklungsmaßnahme
 - zu erhaltende Bäume (Nummerierung siehe Begründung)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
 - Gestaltungsmaßnahme Gehölzpflanzung - Strauch-/Baumhecken
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Denkmalschutz
 - Einzeldenkmal

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Maßzahlen in Meter
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

- HINWEISE**
- Flurgrenze
 - Flurbestimmung
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücknummern
 - Höhenlinien
 - vorhandenes Gebäude
 - vorhandene Gebäude ohne Einmessung
 - abzureißende Nebengebäude

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 1.1 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
Die Zulässigkeit regelt sich nach § 3 BauNVO.
- 1.2 Räume für freie Berufe (§ 13 BauNVO)
Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO sind Räume für freie Berufe in Reinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig. Deren Anteil an der Geschosfläche darf in Reinen Wohngebieten 40% nicht überschreiten (§ 1 (7) BauNVO).

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)
Die maximale Firsthöhe von Wohngebäuden wird auf 13 m festgesetzt. Die Firsthöhe ergibt sich aus dem Abstand vom höchsten Dachpunkt zur mittleren festgelegten Geländeoberfläche.
- 2.2 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus dem Einfüllungsgebiet des § 34 (1) BauGB unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 19 (4) BauNVO. Die nach § 19 (4) Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung darf höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 erfolgen.

- 3. BAUWEISE (§ 22 BauNVO)**
- Es wird eine abweichende Bauweise wie folgt festgesetzt:
Es werden gemäß § 22 (2) Satz 3 BauNVO nur Einzelhäuser zugelassen. Ihre Länge wird auf 18 m beschränkt. Der Abstand von rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen muss mindestens 3 m betragen.
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gerechtfertigt sind, insbesondere beim Anschluss an eine Nachbargrenzbebauung.

- 4. NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO)**
- Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sowie fernmelde-technische Anlagen und Anlagen erneuerbarer Energien werden gemäß § 14 (2) BauNVO ausnahmsweise zugelassen. Die Führung von Leitungen und das Aufstellen von Tanks sind oberhalb der Geländeoberfläche unzulässig (§ 14 (1) BauNVO). In den privaten Grünflächen ist ein Schuppen / Gerätehaus bis max. 6m² Grundfläche zulässig.

- 5. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN) § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB**
- 5.1 Entwicklungsmaßnahmen
Für die Entwicklung des Landschaftskorridors wird im Plangebiet die Entwicklungsmaßnahme E1 festgesetzt.
E1 - Entwicklung Landschaftskorridor Prellerstraße
Zielstellung:
Erhalt und Entwicklung eines reich gegliederten, gehölzdominierten Biotopkomplexes mit Funktionen als wertvoller Lebensraum teils bestandsbedrohter Tierarten
- Grünstruktur zur Herstellung/Verdichtung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft
- klimatschutzlich bedeutsames Frischluftentstehungsgebiet
- für den Bodenschutz bedeutsamer Landschaftsbestandteil
- für das Landschafts-Ortsbild wertvolle innerstädtische Biotopstruktur

- Maßnahmen:**
- Schutz vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere Freihalten von Bebauung
- Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes
- in Teilen eigendynamische Gehölzentwicklung ohne weitere anthropogene Eingriffe (ehemalige, zwischenzeitlich verbrachte Klein-/Nutzgärten sowie ehemalige gestaltete Park- und Grünanlagen (Verzicht, keine aktuelle Nutzung) - Flächenzuordnung
- in Teilen Beibehaltung der bisherigen gärtnerischen Nutzung (Gärten mit aktueller Nutzung - Flächenzuordnung
- Abriss/Beräumung verfallener Gartenhäuser, Schuppen und sonstiger baulicher Einrichtungen
- Abriss/Beräumung verfallener Zaunanlagen
- Beräumung von Müllablagerungen

- 5.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes
Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Die für den Erhalt ausgewiesenen Gehölzstrukturen (Bäume, Strauch- und Baumhecken) des Plangebietes sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN STELLFLÄCHEN**
- Die Grundflächen der geplanten Stellflächen im Nordwesten des Plangebietes sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu gestalten, z.B. Schotterrasen, Kiesbelag, Rasenpflaster etc. Eine Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber der Bestandsituation ist nicht zulässig.
- 2. GRÜNDORDERISCHE GESTALTUNG IM PLANGEBIET**
G1 - Anlage von Strauch-/Baumhecken zwischen Landschaftskorridor und angrenzender Wohnbebauung
- Anlage einer mehrreihigen Strauch-/Baumhecke durch Pflanzung standortgerechter und heimischer Sträucher zur Aufwertung des Landschafts-Ortsbildes.
Gleichzeitig werden u.a. anfallsnatürlich bedeutsame Lebensräume geschaffen sowie Störungen der östlich gelegenen Biotope und Lebensräume des Landschaftskorridors durch Licht, Lärm und Bewegung reduziert.
Festlegungen zur Vegetationsausstattung / Maßnahmeninhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nr.	Fläche / Standort	Maßnahmen-beschreibung	Artvorgabe	Qualitätsvorgabe
G1	Flurbereich zwischen Landschaftskorridor und angrenzender Wohnbebauung	Anlage von Strauch-/Baumhecken	Blätterlos: Cornus mas (Kornelkirsche) Cornus sanguinea (Hornveilchen) Cornus amomum (Rheinhorn) Cotoneaster monogyna (Weißdorn) Lonicera xylosteum (Hornbeere) Prunella spinosa (Schorle) Rosa canina (Hundsrose) Rosa rugosa (Rosa) Rosa wichuraiana (Schneeball)	leichter Strauch, Höhe 40-60cm
			Landsbaum: Acer campestre (Feldahorn) Cornus sanguinea (Hornveilchen) Acer platanoides (Spitzahorn) Quercus robur (Eiche) Prunus avium (Kirschenbirne) Thuja occidentalis (Ehemalige) Taxus baccata (Flechteiche) Sorbus aucuparia (Ehrenäpfel)	Heister, Höhe 80-100cm

HINWEISE

- 1. ERHALTUNGSSATZUNG (§ 172 BauGB)**
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der "Erhaltungssatzung der Stadt Eisenach für den Bereich der Südstadt" gemäß § 172 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom 27.05.1998".

2. GESTALTUNGSATZUNG (§ 83 (1) ThürBO)

- Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der "Baueinstellungsatzung der Stadt Eisenach für den Bereich der Südstadt" gemäß § 172 Abs. 1 BauGB vom 23.03.2001".
- 3. ANDERE RECHTSVORSCHRIFTEN (§ 9 (4), (6) BauGB)**
Baumschutzsatzung
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Eisenach vom 23.12.1997 findet für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Anwendung. Die im Plan nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB eingetragenen Bäume und Sträucher, deren Erhalt festgesetzt wurde, sind gemäß Aufnahmeprotokoll standortkorrekt zu definieren.

4. DENKMALSCHUTZ

- 4.1 bauliches Denkmal
Alle baulichen Maßnahmen in und an denkmalgeschützten Gebäuden und im Denkmalensemble sind mit der Denkmalbehörde abzustimmen.
- 4.2 archäologische Denkmalpflege
Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Häufung von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste, etc.) ist gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu verständigen. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern, die Funde sind im Zusammenhang im Boden zu belassen.

5. BAUVORHABEN IN WALDNÄHE

- Sollten bauliche Anlagen im Abstand von weniger als 30 m von der Waldgrenze errichtet werden, so ist die forstbehördliche Mitwirkung zur Abwägung bauherrschafterlicher und forstrechtlicher Interessen sicherzustellen.
- 6. VERSORGSANLAGEN UND -LEITUNGEN**
Versorgungsanlagen und -leitungen dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich bleiben. Bauausführende sollen sich in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

7. GRUND- UND OBERFLÄCHENWASSER

- Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen für die Benutzung von Gewässern nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Thüringer Wassergesetz (ThürWG) wird hingewiesen.
- 8. ERDAUSHUB UND BAUSCHUTT**
Auf die abfallrechtlichen Belange des Abfallgesetzes (AbfG) und des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes beim Anfall von Erdaushub und Bauschutt wird hingewiesen.

9. GRÜNDORDERISCHE MASSNAHMEN

- Baumfällung/Rodung
- Besteht die Notwendigkeit zusätzlicher Baumfällungen, sind Ersatzpflanzungen zu leisten. Art und Größe der Ersatzpflanzungen bemessen sich aus den Vorgaben der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Eisenach vom 23.12.1997". Vor der Fällung ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Stadtverwaltung Eisenach zu beantragen. Kleinere Gehölze sind zu versetzen und somit zu erhalten.
- Rodungsmaßnahmen (Gebüsche, Bäume) müssen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG von Oktober bis Februar, außerhalb des Brutzeitraumes für Vögel durchgeführt werden.
- Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung, Nachbaverbot
- Der zu erhaltende Baumbestand im Geltungsbereich ist vor Beeinträchtigungen während der Bauphase entsprechend DIN 18920 sowie RAS-LP4 zu schützen.
- Die Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag) muss zwischen September und Februar, außerhalb der Brutzeiten von bodenbrütenden Vögeln, erfolgen. Bauarbeiten während der Vegetationsperiode sind nur außerhalb der Nachtstunden zulässig. Baustelleneinrichtungen sind außerhalb ökologisch wertvoller Bereiche (alterhalb T- und Grünflächen) anzulegen.

- Zeitliche Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen
Die Umsetzung der Maßnahme G1 erfolgt mit dem Baufortschritt. Die Maßnahmen zur Beräumung von baulichen Anlagen und Müllablagerungen im Rahmen der Maßnahme E1 sind innerhalb von 8 Jahren nach Plangenehmigung umzusetzen.
- Zurordnungssetzung
Es sind öffentliche und private Flächen betroffen. Die Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz ist über den genehmigten Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 23 "Südstadt", Teilbebauungsplan Nr. 23.1 "Kathäuser Höhe" abgedeckt. In vorliegendem Bebauungsplan Nr. 23.1A "Landschaftskorridor Prellerstraße" auf Teilflächen des vorgemachten Bebauungsplans sind damit keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sondern ausschließlich Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorkant, welche die grünordnerische Entwicklung konkretisieren und die aktuelle Situation anpassen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- BauNVO**
BauNutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- PlanZV**
Planzeichenverordnung - (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- BNatSchG**
Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.06.2013 (BGBl. I S. 3154)
- UVPG**
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2748)
- ThürNatG**
Thüringer Gesetz über Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30.08.2008 (GVBl. Nr. 12 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GVBl. Nr. 9 S. 273, 282)
- BImSchG**
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I Nr. 34 S. 1943)
- ThürKO**
Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293 / 295)
- ThürBO**
Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.5.2011 (GVBl. S. 85)
- ThürDSchG**
Thüringer Denkmalschutzgesetz - (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. Nr. 10 S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574, 584)

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. KATASTERVERMERK**
Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans stimmen mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom überein.
Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha
- Datum:

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE

- Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am 25.11.2011 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am
Eisenach,
- Die Oberbürgermeisterin

3. BÜRGERBETEILIGUNG

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslage vom bis durchgeführt. Die Bekanntmachung der Auslage erfolgte am
Eisenach,
- Die Oberbürgermeisterin

4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

- Auf die Beteiligung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Eisenach,
- Die Oberbürgermeisterin

5. BILLIGUNGS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSSE

- Am wurde der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Eisenach am ortsüblich bekanntgemacht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht freigelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
Eisenach,
- Die Oberbürgermeisterin

6. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

- Die Behörden und sonstigen berufenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.
Eisenach,
- Die Oberbürgermeisterin

7. BEHANDLUNG VON ANREGUNGEN UND BEDEKENKEN

- Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen berufenen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Eisenach,
- Die Oberbürgermeisterin

8. SATZUNGSBESCHLUSSE

- Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Sitzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden vom Stadtrat der Stadt Eisenach gebilligt.
Eisenach,
- Die Oberbürgermeisterin

9. GENEHMIGUNGSVERMERK

- Der Bebauungsplan wurde durch die Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 10 (2) BauGB am genehmigt.
Eisenach,
- Die Oberbürgermeisterin

10. AUSFERTIGUNG

- Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde beurkundet.
Eisenach,
- Die Oberbürgermeisterin

11. INKRAFTSETZUNGSVERMERK

- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im Amtsblatt der Stadt Eisenach ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Eisenach,
- Die Oberbürgermeisterin

Auftraggeber:	Stadt Eisenach Markt 2 99817 Eisenach	KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK GmbH Kupferstraße 1, 99441 Meiningen Tel.: 036453965-0, Fax: 03645396515	
Projekt:	Bebauungsplan Nr. 23.1A "Landschaftskorridor Prellerstraße"	Proj.-Nr.: 3323	bearbeitet: Dipl.-Ing. I. Kahlenberg Dipl.-Ing. A. Graupe
Zeichnung:	Vorentwurf	Maßstab: 1:1.000	gezeichnet: G.Arnold
			Bearbeitungsstand: Juni 2014